



# Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

33. Jahrgang

18.01.07

Nr. 1 / S. 1

## HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hövelhof für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Hövelhof mit Beschluss vom 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	20.682.182 Euro
	in der Ausgabe auf	20.682.182 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	7.353.474 Euro
	in der Ausgabe auf	7.353.474 Euro

festgesetzt.

### § 2

**Kredite** werden nicht veranschlagt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
    - Grundsteuer A - = 185 v.H.
  - b) für die Grundstücke
    - Grundsteuer B - = 360 v.H.
2. **Gewerbsteuer**  
nach dem Gewerbeertrag = 390 v.H.

## § 6

**Über- u. außerplanmäßige Ausgaben** gem. § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NRW sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

Unabhängig von der vorgen. Regelung gelten Ausgaben als unerheblich, wenn sie aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen zu leisten sind oder zwangsläufige Ausgaben zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung in gemeindlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Hallenbad u.a.) oder durch zweckgebundene Spenden, Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind.

Geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW liegen vor, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 250 € nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für im Zuge des Jahresabschlusses erforderlichen Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmers.

Hövelhof, den 14. Dezember 2006

gez. Berens  
Bürgermeister

gez. Hils  
Schriftführer

.....

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 03.01.2007 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.01.2007 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Schloßstr. 14, Zimmer 39, montags - freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags nachmittags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags nachmittags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

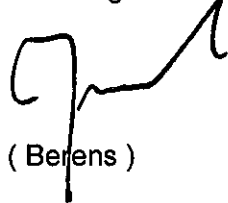
Hinweis:

Gem. § 7 (6) GO.NW. kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO.NW. gegen Satzungen und sonstige ortsrechtl. Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 18. Januar 2007

Der Bürgermeister



( Berens )

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.